

Fortbildungsordnung der Architektenkammer Sachsen

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Nr.1, § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V. sowie § 13 Abs. 1, Nr. 4 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl Seite 207) hat die Vertreterversammlung am 14. Mai 2004 folgende Fortbildungsordnung der Architektenkammer Sachsen beschlossen und zuletzt geändert am 04.11.2005.

§ 1 Fortbildungsverpflichtung

- (1) Die in die Architekten- und Stadtplanerliste der Architektenkammer Sachsen eingetragenen Architekten und Stadtplaner sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer zu hinterlegen. Die Verpflichtungen nach Satz 1 gelten nicht für Mitglieder der Architektenkammer, die den Beruf des Architekten nicht mehr ausüben und wegen Alters eine Rente oder ein Ruhegehalt beziehen.
- (2) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung müssen die Mitglieder jährlich mindestens eine oder mehrere Fortbildungsveranstaltungen absolvieren, die in der Summe den Anrechnungsfaktor 1 ergeben. Dazu können insbesondere ganztägige oder halbtägige Fortbildungsveranstaltungen (§ 4 Absatz 2) absolviert werden.
- (3) Über die Anerkennung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist nach Maßgabe des SächsArchG zu entscheiden.

§ 2 Fortbildungsnachweis

- (1) Der Nachweis über die jährliche Fortbildung ist gegenüber der AKS bis zum 15. Februar des Folgejahres zu erbringen. Bei Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen der Akademie der AKS ist ein gesonderter Nachweis gemäß Satz 1 nicht erforderlich.
- (2) Bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die nicht von der Architektenkammer Sachsen durchgeführt oder organisiert werden, muss der Nachweis nach § 2 Abs. 2 Satz 1 die folgenden Mindestangaben enthalten:
 1. Thema, Inhalt und Dauer der Veranstaltung
 2. Bestätigung der Teilnahme
 3. Name und Qualifikation des Referenten

§ 3 Themen der Fortbildungsveranstaltungen

Entsprechend der im SächsArchG formulierten Berufsaufgaben hat die Fortbildung in folgenden Bereichen zu erfolgen:

1. Planung, Entwurf und Gestaltung (insbesondere Entwurfs- und Gestaltungslehre sowie Baugeschichte im Hochbau, im raumbildenden Ausbau, in der Freiflächen- und Landschaftsplanung sowie in der Orts-, Stadt- und Regionalplanung)
2. Konstruktionsplanung, Technik und Ausführung (insbesondere AVA, Koordinierung, Bauüberwachung, Kostenplanung, Konstruktion und Bauschäden, Energieeinsparverordnung)
3. Recht mit Bezug zu den in § 1 SächsArchG genannten Berufsaufgaben (insbesondere öffentliches und privates Baurecht, HOAI, UVP)
4. Büromanagement (insbesondere Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Unternehmensplanung, Controlling, Akquisition und Marketing)
5. Sonstige fachbezogene Themenbereiche (z.B. Moderation, Mediation, Rhetorik, Projektentwicklung, Facility Management, Projektsteuerung, Wertermittlung, Sachverständigenwesen, natur- und umweltfachliche Aspekte sowie Fachexkursionen)

§ 4 Veranstaltungsformen

(1) Veranstaltungsformen zur Fortbildung können sein:

1. Seminare
2. Lehrgänge
3. Workshops
4. E-learning-Seminare
5. Kongresse, Tagungen und Symposien
6. Fachexkursionen

(2) Der Anrechnungsfaktor für Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 1 beträgt:

- bei ganztägigen Veranstaltungen (mindestens 8 Stunden) 1,0 pro Veranstaltung,
- bei halbtägigen Veranstaltungen (mindestens 4 Stunden) 0,5 pro Veranstaltung.

Bei Fortbildungsveranstaltungen in Form von Fachexkursionen nach Abs. 1 Ziffer 6 gilt jeder Exkursionstag mit mindestens 8 Stunden als halbtägige Veranstaltung.

§ 5 Qualitätssicherung

- (1) Die Eignung von Fortbildungsangeboten anderer Anbieter als der Architektenkammer Sachsen wird für folgende Veranstalter unterstellt:
1. Architekten- und Ingenieurkammern
 2. Universitäten und Hochschulen
 3. Verbänden des Berufsstandes
 4. behördeninterne Fortbildung
 5. sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- (2) Die Akademie der AKS führt eine Liste der von der AKS im Sinne der Qualitätssicherung anerkannten Veranstaltungen von Anbietern, die nicht unter § 5 Abs.1 aufgeführt sind.

§ 6 Fortbildungsver säumnisse

Die Verletzung der Fortbildungspflicht kann als Verstoß gegen die Berufspflichten nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 SächsArchG gemäß den Bestimmungen der §§ 21 ff SächsArchG geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Fortbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt Ausgabe OST, in Kraft.

Die Fortbildungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium des Innern am 7. Juni 2004 angezeigt und wird hiermit zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe OST, ausgefertigt.

Architektenkammer Sachsen

Der Präsident
Dr.-Ing. Volker Benedix